

Hebräisch

Vorwort

Im Wesentlichen wird – abgesehen von den fachübergreifenden Neuerungen (GkL, 5. Abiturfach, KI-Nutzung...) – das Bewährte gut weitergeführt.

(Das betrifft beispielsweise auch die Vorgabe 50 Wörter pro Stunde.)

Um die Parallelität der KLP der alten Sprachen formal zu steigern (offenbar ein ganz besonderes Interesse des Ministeriums), ist einiges im Blick auf die Struktur vom bisherigen KLP zum neuen KLP umorganisiert worden.

Neu ist so das Inhaltsfeld „Biblische Welt und Welt des Judentums“. Die hier inhaltlich genannten Punkte sind allerdings nicht neu, vielmehr bewährt – eben nur neu in dieses Inhaltsfeld gebracht. Die Benennung dieses Inhaltsfeldes ist insofern gut, als im Fach Hebräisch die (lebendige) Tradition des Judentums (wie auch die doppelte Auslegungsgeschichte der Hebräischen Bibel) unbedingt fachlich dazugehört (es wäre also nicht etwas wie „Antike Welt“ gegangen).

Weiter ist es zu begrüßen, dass – wie bisher – auch ein Lernweg über das Neuhebräische (Ivrit) zum biblischen Hebräisch möglich ist.

Kurzum: DANK und keine substanzialen Monita.

Einzelne Punkte

S. 9 (Absatz „Im Rahmen des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrags“ → Manteltext, in allen KLP-Entwürfen!)

u. a. (hier ist der Punkt nach a zu ergänzen)

S. 28 (Überprüfungsformen beider Beurteilungsbereiche)

„Wichtig für die Nutzung der Überprüfungsformen im Rahmen der Leistungsbewertung ist es, dass sich die Schülerinnen und Schüler zuvor in geeigneten Anwendungssituationen hinreichend mit diesen vertraut machen konnten.“

Im Blick auf die Zeitenfolge und die Auswirkung des Vorzeitigen auf das Gegenwärtige wohl besser Perfekt statt Präteritum:

... hinreichend mit diesen haben vertraut machen können.

S. 32 (Mündliche Abiturprüfung)

Juristisch sehr heikel werden dürfte die Abweichung zur Formulierung im APO-GOSt-Entwurf.

– https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/entwurf_apo-gost_neu_251210.pdf, dort § 34 (8)

Im H-KLP-Entwurf heißt es im Blick auf die Prüfungsdauer „in der Regel“, im APO-GOSt-Entwurf ist die Dauer von mindestens 20, höchstens 30 Minuten absolut gesetzt (d. h., die Formulierung „in der Regel“ gibt es dort nicht“!!).